

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 22. Jänner 1991

13. Stück

**31. Verordnung:** Herabsetzung der Mindestwerte an Asche und zuckerfreiem Extrakt für Weine des Jahrganges 1990

**32. Kundmachung:** Aufhebung bestimmter Wortfolgen in § 236 Abs. 1 und 2 und in § 253 b Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

### 31. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Herabsetzung der Mindestwerte an Asche und zuckerfreiem Extrakt für Weine des Jahrganges 1990

Auf Grund des § 60 Abs. 4 des Weinggesetzes 1985, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1988 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Für Weine des Jahrganges 1990 werden die Mindestwerte an zuckerfreiem Extrakt und Asche (§ 7 c Abs. 1 lit. b und d der Weinverordnung, BGBl. Nr. 321/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 360/1989) wie folgt festgelegt:

1. Asche (in Gramm je Liter):  
Weißwein und Roséwein (Schillerwein) . 1,20  
Rotwein . . . . . 1,50
2. zuckerfreier Extrakt (in Gramm je Liter) unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Alkoholgehalt, wobei bei zwischen den punktuell aufgelisteten Alkoholgehalten liegenden Alkoholkonzentrationen die Mindestwerte für zuckerfreiem Extrakt interpolationsmäßig zu ermitteln sind:

Vorhandener Alkoholgehalt in Raumbunderteilen	Zuckerfreier Extrakt
8,0	15,0
9,0	15,5
10,0	16,0
11,0	16,2
12,0	16,5
13,0	17,0
14,0	18,0
15,0	19,0

Ist das vorstehend dargestellte Verhältnis zwischen vorhandenem Alkohol und zuckerfreiem Extrakt nicht gegeben, so darf der Wein nur um so viel Gramm je Liter zuckerfreiem Extrakt weniger

enthalten, als der Gehalt an nicht flüchtiger Säure den Wert von 6,0 Gramm je Liter unterschreitet.

Fischler

### 32. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung bestimmter Wortfolgen in § 236 Abs. 1 und 2 und in § 253 b Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Dezember 1990, G 223/88-31, G 235/88-26, G 33/90-23, G 63/90-21, G 144/90-21, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. Dezember 1990, die Wortfolge „bei männlichen, vor Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten“ in § 236 Abs. 1 Z 1 lit. a, die Wortfolge „bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten“ in § 236 Abs. 1 Z 1 lit. b, die Wortfolge „bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten“ in § 236 Abs. 2 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 484/1984, und die Wortfolge „nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte“ in § 253 b Abs. 1 ASVG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 609/1987 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1991 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.